

Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur
Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur
Erprobung neuer Versorgungskonzepte und
Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§
45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch
im Freistaat Thüringen

Richtlinie AUPA

Stand 24. März 2023

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Befristung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 10 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (ThürAUPAVO), § 45c Absatz 2 SGB XI, § 45d Satz 2 SGB XI, §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der häuslichen Pflege und der Stärkung des Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen vor der stationären Pflege.

Als Grundlage gelten zudem die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d Satz 7 SGB XI sowie der Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d SGB XI in den jeweils gültigen Fassungen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 1.3 Ziel ist es, in Ergänzung und Unterstützung des Leistungsangebots der Pflegeversicherung ein zusätzliches, grundsätzlich ehrenamtlich getragenes Leistungsangebot für pflegebedürftige Personen zu schaffen. Hierdurch soll es pflegebedürftigen Personen ermöglicht werden, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können sowie pflegende Angehörige oder sonstige Pflegepersonen zu entlasten.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Pflegepolitik zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

1.5 Die Ziele des Programms sind im Einzelnen:

1.5.1 Unterstützungsangebote (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1-3 SGB XI) und ehrenamtliche Strukturen (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI)

Schaffung und Stabilisierung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die durch ehrenamtliches Engagement getragen werden und die das Angebot an professionellen Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der ambulanten Pflegedienste ergänzen (Unterstützungsangebote), sowie Schaffung alternativer Hilfsangebote zur Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen sowie zur Unterstützung und Ergänzung familiärer Pflegearrangements sowie dauerhafte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und nachhaltige Sicherung der geförderten Gruppen und Organisationen (ehrenamtliche Strukturen).

Indikatoren:

- Anteil der Personen, die nicht mehr von einem Unterstützungsangebot unterstützt werden, weil sie dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden.
- Durchschnittliche Zeit je Woche in Stunden, die eine betreute Person unterstützt wird und Benennung, welche der in § 2 Abs. 1 ThürAUPAVO genannten Leistungen dabei erbracht werden.
- Befragungen unter den betreuten Personen zur Zufriedenheit, Verlässlichkeit und Qualität des Angebots.

1.5.1.1 möglichst wohnortnahe flächendeckende Verteilung der Angebote im Land, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Indikatoren:

- Durchschnittliche Entfernung zwischen dem Wohnort der unterstützten Personen und dem Sitz des Angebots in Kilometern.

1.5.2 Modellvorhaben (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XI)

1.5.2.1 Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für

an Demenz erkrankte pflegebedürftige Personen sowie andere Gruppen von pflegebedürftigen Personen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, bzw. die neuen Ansätze im Bereich des Ehrenamts oder der Selbsthilfe im Sinne des § 45d SGB XI zum Ziel haben. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung pflegebedürftiger Menschen ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die pflegebedürftigen Personen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. Zu den Gruppen pflegebedürftiger Personen, deren Versorgung aktuell noch in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, sind ferner beispielsweise pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund zu zählen. Bei der Entwicklung von Modellvorhaben sollte daher auch die Weiterentwicklung einer bedürfnisgerechten und kultursensiblen Versorgung und Vernetzung der vorhandenen Hilfen für diese Personen und ihre pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden verstärkt in den Blick genommen werden. In Konzepten für Modellvorhaben soll geprüft werden, ob sie als Zielgruppe zu berücksichtigen sind. Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen.

Indikatoren:

- Anzahl der Modellvorhaben, die einen der folgenden Zwecke verfolgen:
 - Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte pflegebedürftige Personen,
 - Verfolgung neuer Ansätze im Bereich des Ehrenamts oder der Selbsthilfe,
 - Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund oder
 - Vernetzung von ambulanten und stationären Angeboten.

1.5.3 Selbsthilfe (§ 45d Satz 1 SGB XI)

Verbesserung der Lebenssituation von pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden durch Stabilisierung der Arbeit von Selbsthilfegruppen, die sich die Unterstützung von pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen sowie

vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben und bei denen es sich um freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse handelt.

Indikatoren:

- Anzahl der durchschnittlich je Monat durchgeführten Gruppensitzungen und Benennung der beteiligten Personengruppen (pflegebedürftige Personen, Angehörige, vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, sonstige Personen).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Unterstützungsangebote (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1-3 SGB XI)

Unterstützungsangebote im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 Nummern 1-3 SGB XI sind förderfähig, wenn sie nach § 2 Abs. 1, § 7 ThürAUPAVO anerkannt sind.

2.2 ehrenamtliche Strukturen (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI)

Förderfähig sind Initiativen des Ehrenamts. Initiativen des Ehrenamts sind Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben. Gefördert werden der Auf- und Ausbau sowie die Unterstützung solcher Initiativen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen.

2.3 Modellvorhaben (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XI)

Modellvorhaben sind förderungsfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger und/oder anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung im besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, und/ oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

2.4 Selbsthilfe (§ 45d Satz 1 SGB XI)

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von pflegebedürftigen Personen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sein, die Angebote nach Ziffer 2 in Thüringen erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die antragstellende Person hat bei Antragstellung zu erklären, ob und in welchem Umfang vorrangig Mittel der Arbeitsförderung oder der kommunalen Gebietskörperschaft nach § 45c oder § 45d SGB XI in dem betreffenden Projekt eingesetzt werden. Die Förderung der kommunalen Gebietskörperschaft kann nach § 45c Absatz 2 Satz 3 SGB XI auch in Form von Personal- und Sachmitteln erfolgen, soweit dies nachweislich dem Erreichen des jeweiligen Förderzwecks dient.

Zusätzlich gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

4.1 Unterstützungsangebote (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1-3 SGB XI)

Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist der Nachweis, dass das Unterstützungsangebot nach § 2 Abs. 1, § 7 ThürAUPAVO anerkannt ist und während der Dauer der Förderung entsprechende Unterstützungsleistungen in Thüringen anbieten möchte. Zudem sind 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel am Gesamtprojekt zu erbringen.

4.2 ehrenamtliche Strukturen (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI)

Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist die Vorlage eines Konzepts zum Betreuungs- und Entlastungsangebot, welches auch Aussagen zur Sicherung der Qualität der Leistungen enthalten soll. Das Angebot soll auf Dauer ausgerichtet sein und regelmäßig und verlässlich angeboten werden. Möglich sind außerdem konzentrierte Angebote für einen zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebots insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich engagierten Personen (einschließlich des Angebots der Supervision) enthalten.

Die Schulungen und Fortbildungen sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten. Abhängig von den Leistungen, die das Angebot umfassen soll, und ggf. der Zielgruppe, an die sich das Angebot im Schwerpunkt richtet, werden die bürgerschaftlich Engagierten tätigkeits- und zielgruppengerecht qualifiziert. Für alle Arten von Angeboten sind außerdem insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln:

- Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbild(er) und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle, dem Zusammenwirken mit anderen Unterstützern und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements.

Zudem sind 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel am Gesamtprojekt zu erbringen.

4.3 Modellvorhaben (§ 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XI)

Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist, dass das Modellvorhaben vor Projektbeginn beantragt wird und eine Konzeption vorgelegt wird. Voraussetzung ist weiter, dass sich die Antragsteller verpflichten, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswirkung des Modellvorhabens mitzuwirken.

Die Modellkonzeption muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte

Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht.

Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

Zudem sind 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel am Gesamtprojekt zu erbringen.

4.4 Selbsthilfe (§ 45d Satz 1 SGB XI)

Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist, dass die grundlegenden Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen den Regelungen des Leitfadens des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI entsprechen. Zudem sind 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel am Gesamtprojekt zu erbringen.

4.5 Ausschluss von Doppelförderungen

Wenn für Vorhaben nach dieser Richtlinie auch Förderungen nach der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ), nach der Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen zur Durchführung familienentlastender Dienste (FED) im Freistaat Thüringen oder nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Richtlinie AGATHE) in Anspruch genommen werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wenn darüber hinaus andere Förderungen in Anspruch genommen werden, muss die Förderung jeweils für unterschiedliche Zwecke erfolgen.

4.5.1 § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Förderung der Selbsthilfe

Dies gilt insbesondere für eine Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Demnach kann die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI auch neben einer Förderung nach § 20h SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit i. S. d. § 20h SGB V) auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen oder vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Die Unterschiede zwischen den Aufgaben gemäß § 45d SGB XI und § 20h SGB V müssen transparent gemacht werden, um eine Doppelfinanzierung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen. Die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen haben daher im Rahmen der Beantragung der Fördermittel transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern bzw. dem Land beantragt oder von diesen zugesagt sind. Die finanziellen Mittel nach § 45d SGB XI i. V. m. § 45c SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit i. S. d. § 45d Satz 3 SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.

4.5.2 Sonstige Förderprogramme

Weiterhin betrifft dies Förderungen insbesondere nach

- § 31 Absatz 1 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Sonstige Leistungen zur Teilhabe,
- kommunalen Förderprogrammen.

Die Unterschiede zwischen den Aufgaben müssen auch hier transparent gemacht werden, um eine Doppelförderung für das gleiche Aufgabenspektrum auszuschließen. Im Rahmen der Beantragung der Fördermittel ist transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beziehungsweise dem Land beantragt oder von diesen zugesagt sind. Die finanziellen Mittel nach dieser Richtlinie sind zweckgebunden ausschließlich für die nach der Richtlinie geförderten Belange zu verwenden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1 Unterstützungsangebote

5.1.1 zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen, sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen, wenn sie in angemessener Höhe gewährt werden und den Steuerfreibetrag aus § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen.

Sofern nicht ohnehin das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-P im jeweiligen Fall greift, werden Personalausgaben für die Fachkräfte maximal bis zu einer der Entgeltgruppe E 10 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entsprechenden Höhe als zuwendungsfähig anerkannt. Höhere Personalausgaben können im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich dabei um leitende Tätigkeiten mit hoher Verantwortung und damit um Tätigkeiten handelt, die auch nach dem TV-L einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wären, maximal jedoch bis zur Entgeltgruppe E 13. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall die notwendigen Personalausgaben für eine fest angestellte Geschäftsführung bis zur Entgeltgruppe E 13 entsprechend des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TL-V).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für einen angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für im Zusammenhang mit den Leistungen des Angebots zur Unterstützung im Alltag entstehende Schäden, welche die ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden.

5.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes kann in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Vorrangig sind die Mittel der Arbeitsförderung, sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI und der Umwandlungsbetrag nach § 45a Abs. 4 SGB XI einzusetzen. Ein Unterschreiten eines nach dieser Richtlinie notwendigen Eigenanteils kann im Einzelfall zugelassen werden.

5.2 ehrenamtliche Strukturen

5.2.1 zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind notwendige Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für die Schulungen der ehrenamtlich Tätigen (einschließlich des Angebots der Supervision) sowie Ausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen. Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Personen sind in angemessener Höhe zu gewähren und dürfen den Steuerfreibetrag aus § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus die notwendigen Ausgaben für einen angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehende Schäden, welche die ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden.

Weitere projektbezogene Personal- oder Sachausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung der Förderziele notwendig sind und soweit dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten sind. Das sind insbesondere Ausgaben für die Supervision der haupt- und ehrenamtlich beschäftigten Personen.

5.2.2 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss des Landes kann in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Vorrangig sind die Mittel der Arbeitsförderung, sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI und der Umwandlungsbetrag nach § 45a Abs. 4 SGB XI einzusetzen. Ein Unterschreiten eines nach dieser Richtlinie notwendigen Eigenanteils kann im Einzelfall zugelassen werden.

5.3 Modellvorhaben

5.3.1 zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Personal- und Sachausgaben beispielsweise Aufwendungen für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Supervision, Versicherungsschutz, die individuell kalkuliert werden, einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung. Die Dauer der Förderung ist in der Regel auf einen Zeitraum von

drei Jahren begrenzt, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.

5.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes kann in Höhe von bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Vorrangig sind die Mittel der Arbeitsförderung, sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI und der Umwandlungsbetrag nach § 45a Abs. 4 SGB XI einzusetzen.

5.4 Selbsthilfe (§ 45 d SGB XI)

5.4.1 zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d SGB XI entfallenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Tagungen, Supervision, Personal- und sonstige Sachausgaben, soweit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten sind, oder im Falle der Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten auch projektbezogene Aufwendungen.

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes kann in Höhe von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Vorrangig sind die Mittel der Arbeitsförderung, sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI und der Umwandlungsbetrag nach § 45a Abs. 4 SGB XI einzusetzen. Ein Unterschreiten eines nach dieser Richtlinie notwendigen Eigenanteils kann im Einzelfall zugelassen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, nachfolgende Bestimmungen anzuerkennen und zu beachten:

- Das für Pflegepolitik zuständige Ministerium ist berechtigt, Ergebnisse geförderter Maßnahmen auszuwerten und veröffentlichen zu lassen.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder dem für Pflegepolitik zuständigen Ministerium auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs

der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Für das Controlling sind die Zuwendungsempfänger weiter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 30. Juni unaufgefordert die folgenden Daten für das vergangene Jahr mitzuteilen:

- Bei Unterstützungsangeboten und ehrenamtlichen Strukturen:
 - o Anteil der Personen, die nicht mehr von einem Unterstützungsangebot unterstützt werden, weil sie dauerhaft in eine stationäre Pflegeeinrichtung gezogen sind.
 - o Durchschnittliche Zeit je Woche in Stunden, die eine betreute Person unterstützt wird und Benennung, welche der in § 2 Abs. 1 ThürAUPAVO genannten Leistungen dabei erbracht werden.
 - o Nachweis einer geeigneten Befragung unter den betreuten Personen zur Zufriedenheit, Verlässlichkeit und Qualität des Angebots und Übermittlung der Ergebnisse in anonymisierter Form an die Bewilligungsbehörde.
 - o Durchschnittliche Entfernung zwischen dem Wohnort der unterstützten Personen und dem Sitz des Angebots in Kilometern.
- Bei Modellvorhaben
 - o Nachweis welche der in Ziffer 1.5.2. genannten Zwecke verfolgt werden. Dabei ist zu erläutern, auf welche Art und Weise die verfolgten Zwecke erreicht werden sollen.
- Bei Selbsthilfe
 - o Anzahl der durchschnittlich je Monat durchgeführten Gruppensitzungen und Benennung der beteiligten Personengruppen (pflegebedürftige Personen, Angehörige, vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, sonstige Personen).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, der sowohl den Landesanteil als auch den Anteil aus Mitteln der Pflegeversicherung beinhaltet, ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form

einzureichen. Die Antragstellung ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formblätter vorzunehmen.

Anträge können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden. Bei Gruppenangeboten genügt die Antragsstellung durch eine vertretungsberechtigte Person der Gruppe.

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des jeweiligen Jahres.

Aus dem Förderantrag muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang Mittel der Arbeitsförderung, des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zugesagt wurden. Außerdem ist das Vorhandensein eines nach dieser Richtlinie notwendigen Eigenanteils nachzuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Bewilligungsbehörde koordiniert das Förderverfahren, insbesondere die Abstimmung der Förderentscheidung, zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., und dem Land. Mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. ist Einvernehmen über die Förderung herzustellen.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann. In den Bescheid ist außerdem aufzunehmen, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erfolgt ist.

Die Bewilligungsbehörde informiert das Bundesamt für Soziale Sicherung über die Entscheidung und über die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Arbeitsförderung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Abruf bei der Bewilligungsbehörde gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben einen Regelverwendungsnachweis nach Ziffer 6.2-6.4 ANBest-P einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste und ist nach Ziffer 6.1 ANBest-P bis einschließlich 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis sollte der Bewilligungsbehörde zusätzlich als elektronische Datei übermittelt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird bis zum 31. März 2026 befristet.

Erfurt, den 24.03.2023



Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie